



Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. · Humboldtstraße 31 · 40237 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2203**

A01, A11

Humboldtstraße 31  
40237 Düsseldorf

Telefon: +49 211 47819-0

Telefax: +49 211 47819-99

E-Mail: info@kgnw.de

Internet: www.kgnw.de

Referat III - Medizin

Unser Zeichen: PM/Lu/09b07

Durchwahl: -30

E-Mail: pmay@kgnw.de

Düsseldorf, 08.10.2014

Seite 1 von 2

**Ihr Schreiben vom 11.09.2014**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6088**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 22.10.2014**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

für die Gelegenheit, in Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 22.10.2014, eine vorläufige Stellungnahme zu der Drucksache 16/6088 abgeben zu können, möchten wir Ihnen danken.

Die KGNW teilt, wie auch in unseren ersten Stellungnahmen zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW vom 29.11.2012 und 10.06.2014 zum Ausdruck gebracht, die Einschätzung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, dass in Nordrhein-Westfalen qualitativ hochwertige rettungsdienstliche Strukturen bestehen (**Anlage 1 und 2**).

Die in unserer ersten Stellungnahme vom 29.11.2014 formulierten umfangreichen Hinweise zum § 7a (Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement) wurden zwischenzeitlich in dem neu eingefügten Satz des Absatzes (2)

*„Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Ärztekammern, den Fachverbänden der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst, der Krankenhausgesellschaft sowie den Kommunalen Spitzenverbänden die dazu notwendigen Dokumentationsanfordernisse zu entwickeln.“*

Geschäftsführer

Matthias Blum

Bankverbindung

Kontonummer: 30 164 024

Bankleitzahl: 360 602 95

Bank im Bistum Essen eG

BIC: GENODED1BBE

IBAN: DE38 3606 0295 0030 1640 24

dankenswerter Weise in einem ausreichenden Maße berücksichtigt.

Seite 2 von 2

In Anbetracht der umfangreichen rettungsdienstlichen Beteiligung der Krankenhäuser, sehen wir unverändert zu unseren Stellungnahmen vom 29.11.2012 und 10.06.2014 einen Änderungsbedarf zum § 12 (Bedarfspläne).

Laut dem § 12 stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne u. a. zur Zahl und den Standorten der Rettungswachen und weiteren Qualitätsanforderungen auf. Die Entwürfe der Bedarfsplanung sind laut Absatz 2 namentlich genannten Institutionen im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens zuzuleiten. In dieser Aufzählung findet sich keine explizite Nennung der KGNW bzw. der an der regionalen Notfallrettung beteiligten Krankenhäuser. Eine Subsummierung unter dem Begriff „örtliche Gesundheitskonferenz“ wird den notfallmedizinischen Aufgaben der Krankenhäuser nicht gerecht. Insofern sollte die KGNW im Absatz 2 aufgeführt werden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung wird im § 14 (Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten, Kosten) ein neuer Absatz 3 eingefügt. In diesem werden die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätäergesetz vom 22.05.2013 dem Rettungsdienst zugeordnet. Diese Festlegung wird ausdrücklich von der KGNW begrüßt.

Laut dem „Allgemeinen Teil“ der Bundestagsdrucksache 17/11698 zum Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätäergesetz – NotSanG) entstehen nach einer Schätzung des Bundesministeriums für Gesundheit Kosten in Höhe von 42 Millionen Euro für ca. 4.000 Auszubildende/Jahr. Hiervon fallen ca. 24 Millionen Euro in den Krankenhäusern an. Trotz dieses Sachzusammenhanges sieht der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung keine Beteiligung der KGNW an dem im § 14 Absatz 3 aufgeführten Abstimmungsprozess zur detaillierten Ermittlung der Ausbildungskosten im Kontext des Notfallsanitätäergesetzes vor. Eine Aufnahme der KGNW in den Absatz 3 oder in die Aufzählung der Verbände im Absatz 2 des § 14 ist aus den genannten Gründen jedoch zwingend notwendig.

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, für die Möglichkeit der Rückäußerung möchten wir uns nochmals bedanken und stehen Ihnen für Rückfragen zu unserer vorläufigen Stellungnahme jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Blum  
Geschäftsführer

Anlagen (2)

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. - Humboldtstraße 31 - 40237 Düsseldorf

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,  
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herr Leitender Ministerialrat  
Dr. Frank Stollmann  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf

Humboldtstraße 31  
40237 Düsseldorf

Telefon: +49 211 47819-0  
Telefax: +49 211 47819-99

E-Mail: info@kgnw.de  
Internet: www.kgnw.de

Referat III - Medizin  
Unser Zeichen: PM/Lu/11b02  
Durchwahl: -30  
E-Mail: pmay@kgnw.de

Düsseldorf, 29.11.2012

Seite 1 von 3

Ihr Schreiben vom 18.10.2012  
Aktenzeichen: 234-0712.1.1

Sehr geehrter Herr Dr. Stollmann,

für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes abgeben zu können, möchten wir uns zunächst bedanken.

Die KGNW teilt die Einschätzung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, dass in Nordrhein-Westfalen qualitativ hochwertige rettungsdienstliche Strukturen bestehen.

Die im Entwurf zur Darstellung kommenden inhaltlichen Änderungen werden von der KGNW mit dem Ziel einer Sicherung und Weiterentwicklung der Notfallrettung, des Krankentransportes und der Versorgung der Bevölkerung bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unterstützt.

Folgende Anmerkungen der KGNW bestehen zum Gesetzesentwurf:

#### **1. § 4 (Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen)**

Im Absatz 3 werden Anforderungen an die fachliche Qualifikation der in der Notfallrettung eingesetzten Ärzte und Ärztinnen aufgeführt. Seit 2005 sehen die Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern in Westfalen-Lippe und Nordrhein die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin vor. Anstelle des Fachkundenachweises Rettungsdienst wird somit als zentrale Qualifikation zunehmend die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin treten. Aus diesem Grund

Geschäftsführer  
Matthias Blum  
Bankverbindung  
Kontonummer: 30 164 024  
Bankleitzahl: 360 602 95  
Bank im Bistum Essen eG  
BIC: GENODED1BEE  
IBAN: DE38 3606 0295 0030 1640 24

schlagen wir eine konkrete Benennung dieser Zusatzbezeichnung als Ergänzung des § 4 Absatz 3 vor.

Seite 2 von 3

## **2. § 7a Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement**

Ein leistungsfähiges Qualitätsmanagement ist ein wesentlicher Faktor für die Sicherung und Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes. Hiermit verbunden ist eine strukturierte Datenerfassung und -analyse.

Im Absatz 4 des § 7a werden personenbezogene Daten von weiterbehandelnden Institutionen erwähnt. Eine „weiterbehandelnde Institution“ wird in der Regel ein Krankenhaus sein. In nur wenigen Krankenhäusern (z. B. Bundeswehrkrankenhaus in Ulm) erfolgt momentan eine elektronische Zusammenführung präklinischer und klinischer (Notfall) Daten. Ein geregelter Informationsfluss zwischen den weiterbehandelnden Institutionen und den Ärztlichen Leitern Rettungsdienst ist in der Mehrzahl der Rettungsgebiete nicht etabliert. Insofern stellen sich folgende Fragen:

- Wann ist eine Bereitstellung personenbezogener Daten durch die weiterbehandelnden Institutionen konkret erforderlich? Der Hinweis auf die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität des Rettungsdienstes lässt einen enormen Interpretationsspielraum zu und ermöglicht kein diesbezüglich möglichst einheitliches Vorgehen in NRW.
- Welche Daten sind durch die weiterbehandelnden Institutionen ggf. zur Verfügung zu stellen?
- In welchem Zeitraum und in welcher Form (Papier, elektronisch) sind die Daten an die Ärztlichen LeiterInnen Rettungsdienst zu versenden?
- Werden die weiterbehandelnden Institutionen über die Ergebnisse der Datenanalyse informiert?

## **3. § 11 (Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern)**

### **§ 12 (Bedarfspläne)**

### **§ 14 (Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten)**

Die KGNW unterstützt die Sichtweise des Ministeriums zur Bedeutung der Versorgung zahlreicher Verletzter und Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen und die diesbezügliche Erweiterung des § 11.

Laut dem § 12 stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne u. a. zur Zahl und den Standorten der Rettungswachen und weiteren Qualitätsanforderungen auf. Die Entwürfe der Bedarfsplanung sind laut Absatz 2 namentlich genannten Institutionen im Rahmen eines Stellungsnahmeverfahrens zuzuleiten. In dieser Aufzählung findet sich keine explizite Nennung der KGNW bzw. der an der regionalen Notfallrettung beteiligten Krankenhäuser.

Eine Subsummierung unter dem Begriff „örtliche Gesundheitskonferenz“ wird den rettungsdienstlichen Aufgaben der Krankenhäuser nicht gerecht. Insofern sollte die KGNW im Absatz 2 aufgeführt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut auf eine repräsentative Umfrage der KGNW aus dem Jahr 2011 hin. In dieser konnte festgestellt werden, dass mittlerweile mehr als 40 % der Krankenhäuser in NRW, trotz der sich hieraus ergebenden erheblichen finanziellen Belastung, zur Besetzung der Notarztdienste sogenannte Honorarärzte beschäftigen. Dieser Umstand sollte in der Bedarfsplanung und der hiermit verbundenen Gebührensatzung (§ 14) berücksichtigt werden.

### **3. § 29 (Übergangsregelung)**

In Absatz 2 werden die §§ 18 und 25 aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Gesetzesentwurfs wird die „Genehmigungspflicht“ nunmehr im § 17 erläutert, so dass dieser anstelle des § 18 erwähnt werden sollte.

Sehr geehrter Herr Dr. Stollmann, für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. med. Peter-Johann May  
Referatsleiter





Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. · Humboldtstraße 31 · 40237 Düsseldorf

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,  
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herr Leitender Ministerialrat  
Dr. Frank Stollmann  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf

Humboldtstraße 31  
40237 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 47819-0  
Telefax: +49 211 47819-99  
E-Mail: info@kgnw.de  
Internet: www.kgnw.de

Referat III - Medizin  
Unser Zeichen: PM/Lu/06b01  
Durchwahl: -30  
E-Mail: pmay@kgnw.de

Düsseldorf, 10.06.2014

Seite 1 von 2

**Ihr Schreiben vom 27.05.2014**  
**Aktenzeichen: 234-0712.1.1**  
**Unser Schreiben vom 29.11.2012**

Sehr geehrter Herr Dr. Stollmann,

für die erneute Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW abgeben zu können, möchten wir uns zunächst bedanken.

Die KGNW teilt, wie auch in unserer ersten Stellungnahme vom 29.11.2012 zum Ausdruck gebracht, die Einschätzung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, dass in Nordrhein-Westfalen qualitativ hochwertige rettungsdienstliche Strukturen bestehen.

Nach Durchsicht der aktuellen Entwurffassung eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW bestehen seitens der KGNW unter Berücksichtigung unserer o. g. Stellungnahme keine zusätzlichen Änderungswünsche zum Gesetzesentwurf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer umfangreichen Hinweise zum § 7a (Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement) und sehen in dem neu eingefügten Satz des Absatzes (2)

*„Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Ärztekammern, den Fachverbänden der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst, der Krankenhausgesellschaft sowie den Kommunalen Spitzenverbänden die dazu notwendigen Dokumentationsanfordernisse zu entwickeln.“*

eine zweckdienliche Verfahrensbeschreibung.

Geschäftsführer  
Matthias Blum  
Bankverbindung  
Kontonummer: 30 164 024  
Bankleitzahl: 360 602 95  
Bank im Bistum Essen eG  
BIC: GENODE33HAN  
IBAN: DE38 3606 0295 0030 1640 24

Laut dem § 12 (Bedarfspläne) stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne u. a. zur Zahl und den Standorten der Rettungswachen und weiteren Qualitätsanforderungen auf. Die Entwürfe der Bedarfsplanung sind laut Absatz 2 namentlich genannten Institutionen im Rahmen eines Stellungsverfahren zuzuleiten. In unserer Stellungnahme vom 29.11.2012 baten wir um eine explizite Nennung der KGNW bzw. der an der regionalen Notfallrettung beteiligten Krankenhäuser innerhalb dieser Aufzählung.

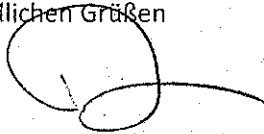
Seite 2 von 2

Leider wurde dieser Hinweis nicht in den aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW aufgenommen.

In Anbetracht der umfangreichen rettungsdienstlichen Aufgaben der Krankenhäuser, möchten wir an dem o. g. Änderungsvorschlag zum § 12 weiterhin festhalten.

Sehr geehrter Herr Dr. Stollmann, für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Dr. med. Peter-Johann May  
Referatsleiter